

Gemeinsamer Fraktionsantrag Federführend: CDU-Fraktion	Vorlage-Nr: 11/621 Status: öffentlich Datum: 08.12.2011 Verfasser/in: Kellner, Johannes						
Auf Antrag der CDU-Fraktion und der Gruppe SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsherr Marx: Änderungsantrag zur Vorlage 11/567: Anpassung der Satzung der Sparkasse Hildesheim und des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim sowie Änderung der Besetzung des Verwaltungsrates der Sparkasse Hildesheim							
Beratungsfolge: <table border="0"> <thead> <tr> <th>Datum</th><th>Gremium</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>12.12.2011</td><td>Verwaltungsausschuss</td></tr> <tr> <td>12.12.2011</td><td>Rat der Stadt Hildesheim</td></tr> </tbody> </table>		Datum	Gremium	12.12.2011	Verwaltungsausschuss	12.12.2011	Rat der Stadt Hildesheim
Datum	Gremium						
12.12.2011	Verwaltungsausschuss						
12.12.2011	Rat der Stadt Hildesheim						

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 07.11.2011 hat der Rat nach der damaligen rechtlichen Auffassung vier Vertreter für den Verwaltungsrat der Sparkasse benannt, wovon jeweils zwei auf die Gruppe SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsherr Marx sowie auf die CDU-Fraktion entfielen. In der Zwischenzeit hat sich auf Seiten der Verwaltung die rechtliche Beurteilung der entsprechenden Rechtsvorschriften geändert, so dass ein sog. Vorausmandat nach § 71 Abs. 3 NKomVG zum Tragen käme. Dies hätte zur Konsequenz, dass die CDU-Fraktion einen Sitz an die Gruppe SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsherr Marx abtreten müsste. Eine vergleichbare Situation hat sich im Kreistag des Landkreises Hildesheim ergeben. Dort hat die CDU-Kreistagsfraktion Klage gegen den Beschluss eingereicht, um eine rechtliche Klärung herbeizuführen.

Aus dem Klageverfahren heraus hat sich ein Vergleichsvorschlag ergeben, der die Zahl der Sitze im Verwaltungsrat um jeweils einen pro Träger ansteigen ließe. In diesem Fall würden auf die Gruppe SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsherr Marx drei Sitze entfallen, während die CDU-Fraktion weiterhin 2 Sitze behielte. Ein solcher Vergleich setzt voraus, dass in den beiden Vertretungen der Träger des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim gleichlautende Beschlüsse gefasst werden müssten. Über dieses Vorgehen besteht auf politischer Ebene in Stadt und Landkreis Hildesheim Einigkeit. Auch das niedersächsische Innenministerium sowie der niedersächsische Sparkassen- und Giroverband halten dies für einen sinnvollen Weg und sehen in der Vorgehensweise keine rechtlichen Bedenken.

Der beigelegte Vorlagenentwurf zur Satzung der Sparkasse Hildesheim soll der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Der Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim muss vor einer Beschlussfassung der Verbandsversammlung zu der vorgesehenen Änderung der Satzung angehört werden.

Die Vertreterin / der Vertreter der Stadt Hildesheim in der Verbandsversammlung ist gemäß § 12 Abs. 2 NKomZG in Verbindung mit § 138 Abs. 1 S. 2 NKomVG an die Beschlüsse des Rates der Stadt Hildesheim und des Verwaltungsausschuss gebunden.

Die Beschlussfassung in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes kann nur bei übereinstimmenden Beschlusslagen von Stadt und Landkreis Hildesheim sowie

entsprechender Beauftragung der jeweiligen Vertreterin / des jeweiligen Vertreters der Verbandsversammlung erfolgen.

Der zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim zur Errichtung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim geschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag muss alsdann in § 5 Abs. 1 bis 3 (bisherige Fassung siehe Anlage 2) den neuen Gegebenheiten angepasst werden (siehe Nr. 2 des Beschlussvorschlages).

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Vertreterin / der Vertreter der Stadt Hildesheim in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim wird beauftragt, die Satzungsänderung in der der dem beigefügten Vorlagenentwurf entsprechenden Form zu beschließen.
- 2.) § 5 Abs. 1 bis 3 des zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim zur Errichtung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll – ohne Mitrechnung der Beschäftigtenvertreter nach § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes – aus der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates sowie der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten des Verbandsmitglieds, welches nicht die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. den Verwaltungsratsvorsitzenden gemäß nachstehendem Absatz 5 stellt, und zehn weiteren Mitgliedern, somit insgesamt aus zwölf Mitgliedern, bestehen.
 - (2) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat – zusätzlich zu den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder – in jeder Wahlperiode fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Verbandsmitglieds Landkreis Hildesheim und fünf Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Verbandsmitglieds Stadt Hildesheim zu bestimmen.
 - (3) Die Beschäftigten der Sparkasse Hildesheim wählen nach § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes sechs Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten.
- 3.) Die Gruppe SPD, Bündnis 90 / Die Grünen und Ratsherr Marx benennen eine weitere Vertreterin bzw. einen weiteren Vertreter für den Verwaltungsrat der Sparkasse Hildesheim.

Anlage/n:

Entwurf einer Vorlage für den SPARKASSENZWECKVERBAND HILDESHEIM

Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim hier: Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates

Nach § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) besteht der Verwaltungsrat einer Sparkasse aus 9, 12, 15 oder 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

- der oder dem Vorsitzenden,
- fünf, sieben, neun oder elf vom Träger entsandten Mitgliedern
- und den Mitgliedern, die nach dem Nieders. Personalvertretungsgesetz (NPersVG) gewählt werden.

Rechtliche Einschränkungen zu der Zahl der Verwaltungsratsmitglieder hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen.

Die Satzung der Sparkasse Hildesheim sieht derzeit vor, dass der Verwaltungsrat aus 15 Mitgliedern besteht und damit neben der bzw. dem Vorsitzenden neun Mitglieder vom Träger entsandt werden. Daneben gehören dem Verwaltungsrat fünf Vertreterinnen bzw. Vertreter der Beschäftigten an.

Nach § 5 Abs. 1 des zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages stellt jeweils einer der Hauptverwaltungsbeamten von Stadt und Landkreis den Verwaltungsratsvorsitzenden und der jeweils andere den stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden. Daneben sind jeweils vier Mitglieder des Verwaltungsrates auf Vorschlag der Stadt und des Landkreises Hildesheim zu entsenden. Die Entsendung erfolgt durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim.

Die für die Besetzung unbesoldeter Stellen anzuwendenden allgemeinen kommunalrechtlichen Regelungen (nach Hare-Niemeyer bei Anwendung der Vorausmandatsklausel) führen bei jeweils vier vorzuschlagenden Personen zu dem Ergebnis, dass die in Rat und Kreistag vorschlagsberechtigten Fraktionen und Gruppen in der gegenwärtigen Zusammensetzung so oder so in einem als problematisch angesehenen Verhältnis im Verwaltungsrat vertreten wären.

Dies ist darauf zurück zu führen, dass die Mehrheitsgruppen in Rat und Kreistag gegenwärtig drei Vorschläge unterbreiten können, wenn § 71 Abs. 3 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zur Anwendung gelangt und dann auch die sog. Vorausmandatsklausel zum Zuge käme. Für die jeweils zweitgrößte Fraktion verbliebe nur jeweils ein Vorschlag.

Umgekehrt, also unter Berücksichtigung der Rechtsanwendungsverweisung nach § 13 Abs. 5 NSpG (Ausschluss der Vorausmandatsklausel), ergäbe sich für die politischen Gruppierungen in Kreistag und Rat eine gleiche Anzahl von Mandaten, so dass die Sitzverteilung in den die Vorauswahl treffenden Vertretungskörperschaften nicht den dortigen Mehrheitsverhältnissen entsprechenden Niederschlag fände; diese Mehrheitsverhältnisse sogar überhaupt nicht abgebildet würden.

Die so beschriebene Problematik hat mittlerweile zu einem beim Verwaltungsgericht anhängigen Rechtsstreit (Kommunalverfassungsstreitverfahren) geführt. Im Interesse einer baldigen unbelasteten Arbeitsaufnahme des Verwaltungsrates soll dieser Konflikt durch die hier vorgesehene Vorgehensweise beigelegt werden.

Deshalb soll die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates auf 18 Mitglieder angehoben werden, wonach dann jeweils fünf Verwaltungsratsmitglieder von Stadt und Landkreis für die Entsendung

in den Verwaltungsrat vorzuschlagen sind. Darüber hinaus gehört eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter der Beschäftigten dem Verwaltungsrat an.

Eine Änderung der Zahl der Mitglieder ist jeweils nur zu Beginn einer Wahlperiode möglich. Da hier erst Anfang November bekannt wurde, dass die Vorauswahl unter Anwendung der kommunalrechtlichen Regelungen mit der o. a Vorausmandatsklausel zu erfolgen hat, konnte eine frühzeitigere Satzungsänderung nicht erfolgen. Bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung und der danach notwendig werdenden Wiederholung der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten bleibt der derzeitige Verwaltungsrat im Amt.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim, wie sie der Vorlage als Anlage beigelegt ist.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds.GVBl. Nr.24/2011 S.353) hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim in ihrer Sitzung am 20.12.2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Sparkasse Hildesheim vom 16.01.2007 beschlossen:

Artikel I

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. 11 vom Träger entsandten Mitgliedern und
3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hildesheim,

**Sparkassenzweckverband
Hildesheim**

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Geschäftsführer

§ 5 Abs. 1 bis 3 des zwischen Stadt und Landkreis Hildesheim zur Errichtung des Sparkassenzweckverbandes Hildesheim geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages (bisherige Fassung)

(1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse soll – ohne Mitrechnung der Beschäftigtenvertreter nach § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes – aus der bzw. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats sowie der Hauptverwaltungsbeamtin bzw. dem Hauptverwaltungsbeamten des Verbandsmitglieds, welches nicht die Verwaltungsratsvorsitzende bzw. den Verwaltungsratsvorsitzenden gemäß nachstehendem Absatz 5 stellt, und acht weiteren Mitgliedern, somit insgesamt aus zehn Mitgliedern, bestehen.

(2) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat – zusätzlich zu den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen bzw. Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder - in jeder Wahlperiode vier Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Verbandsmitglieds Landkreis Hildesheim und vier Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag des Verbandsmitglieds Stadt Hildesheim zu bestimmen.

(3) Die Belegschaften der beteiligten Sparkassen wählen vor dem Fusionsstichtag nach § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Wahl der Vertreter der Bediensteten in den Verwaltungsrat bei der Zusammenlegung von Sparkassen vom 9.11.1978 (Nds. GVBl. S. 792) fünf Beschäftigtenvertreter. Der Wahlvorstand ist in Abstimmung mit den Personalräten der Kreissparkasse Hildesheim und der Stadtparkasse Hildesheim paritätisch mit Mitarbeitern der beiden Häuser zu besetzen.